

## PRESSEINFORMATION

---

### Handbuch für den Vollstreckungsdienst

#### ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensrechte

Handbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst, begründet von Hans Röder,  
fortgeführt von Hans-Jürgen Glotzbach und Prof. Rainer Goldbach.

**49. Ergänzungslieferung**, Stand August 2022, 470 Seiten, 119,90 €.

Loseblattausgabe: Grundwerk 4.014 Seiten, in drei Ordnern, 119, – € bei Fortsetzungsbezug  
(339, – € bei Einzelbezug).

Digitalausgabe: Digitalausgabe: Lizenz für 1 – 3 Nutzer im Jahresabonnement 219, – € (inkl. Updates),  
weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfachlizenzen) auf Anfrage.

ISBN 978-3-7922-0019-3 (Print)

ISBN 978-3-7922-0166-4 (Digital)

Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 49. Ergänzungslieferung (Stand August 2022) wird in den Abschnitt „Grundlagen der Zwangsvollstreckung“ der Beschluss des BGH vom 30. März 2022 eingearbeitet, wonach seit dem 1. Januar 2022 Behörden und Rechtsanwälte Anträge und andere Schriftsätze an den Gerichtsvollzieher oder das Vollstreckungsgericht nur noch elektronisch einreichen können.

Im Abschnitt „Informationsbeschaffung“ wird ergänzt, dass die Aufenthaltsermittlung durch den Gerichtsvollzieher keine selbstständige Maßnahme der Zwangsvollstreckung mehr darstellt, sondern lediglich eine den Gerichtsvollzieher bei den ihm zugewiesenen Vollstreckungsmaßnahmen unterstützende Hilfsbefugnis.

Die Ausführungen zur „Sachpfändung“ (Allgemein) werden um das Urteil des BFH vom 15. Oktober 2019 ergänzt, wonach der Begriff der Wohnung sehr weit auszulegen ist.

Im Abschnitt „Forderungspfändung“ werden die ab dem 1. Juli 2022 geltenden Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Lohnpfändungstabellen neu aufgenommen.

Außerdem wird verdeutlicht, dass die aufgrund einer tariflichen Vereinbarung gezahlten Corona-Prämien als Arbeitseinkommen i. S. d. § 850 Abs. 2 und 4 ZPO gem. § 850 Abs. 1 pfändbar sind, da die Voraussetzungen für eine Unpfändbarkeit gem. §§ 850a ff. ZPO nicht erfüllt sind.

Des Weiteren werden einige wichtige Gesetzesänderungen eingearbeitet.